

## Newsletter Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen 08/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass die im Rahmen der Antragstellung von Ihnen schriftlich eingereichten Änderungswünsche seitens der MitarbeiterInnen unseres Fachdienstes nun sukzessive in das Agrarportal eingepflegt werden. Dies führt dazu, dass die Anträge nach Einarbeitung Ihrer Änderungswünsche durch uns nochmals abgegeben werden müssen. Dies hat wiederum zur Folge, dass die hiervon betroffenen Betriebe nochmals eine -E-Mail erhalten (Absender [noreply@wibank.de](mailto:noreply@wibank.de)), dass der Agrarantrag erneut abgegeben wurde. Sofern Sie eine solche E-Mail erhalten, können Sie diese ignorieren oder sich aber nochmals im Agrarportal anmelden und prüfen, ob der Antrag nun den von Ihnen gewünschten Bearbeitungsstand hat.

Übrigens können Änderungen, die Auswirkungen auf Ihren Antrag des Jahres 2023 haben, ab diesem Jahr bis zum 30.09.2023 auch von Ihnen selbst im Agrarportal vorgenommen werden. Die von Ihnen vorgenommen Änderungen werden allerdings nur dann wirksam, wenn Sie den Antrag im Agrarportal erneut abgeben.

Auf diese Weise können in den nächsten Wochen auch die Ergebnisse des Flächen-Monitorings bzw. möglicherweise bestehende Doppelbelegungen von Ihnen selbst im Agrarportal korrigiert werden. Das genaue Verfahren hierzu stellen wir Ihnen jedoch nochmals in einem separaten Rundschreiben vor.

### GLÖZ 8-Brache 2024

Die Erntesaison ist in vollem Gange. Spätestens jetzt sollte überlegt werden, welche Schläge zur Erfüllung der GLÖZ 8 – Brache im Jahr 2024 genutzt werden sollen.

Die Ausnahmeregelung für die Erfüllung des GLÖZ 8-Standards, wonach für das Jahr 2023 auf stillgelegten Flächen ausnahmsweise die Erzeugung von Getreide, Sonnenblumen und Leguminosen ermöglicht wurde, wird es in 2024 (voraussichtlich) nicht mehr geben.

Um den GLÖZ8-Standard im Jahr 2024 zu erfüllen, müssen daher 4% des Ackerlandes als Brache/Stilllegung oder als „Landschaftselemente mit unmittelbar räumlichem Zusammenhang zum Ackerland“ vorgehalten werden. Da die Anforderungen an für das Jahr 2024 stillgelegte Flächen bereits unmittelbar nach Ernte der Hauptfrucht des Jahres 2023 beginnen, sollte bereits jetzt festgelegt werden, welche Ackerflächen für die Erfüllung der 4% Stilllegung im Sinne des GLÖZ 8-Standards genutzt werden sollen.

Die zur Erfüllung des GLÖZ 8-Standard für das Jahr 2024 vorgesehenen Stilllegungsflächen sind entweder der Selbstbegrünung zu überlassen oder **unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur 2023** gezielt zu begrünen. Die Begrünung durch Aussaat darf nicht mittels Reinsaat einer landwirtschaftlichen Kulturpflanze erfolgen. Eine Reinsaat liegt vor, wenn Samen nur einer Spezies verwendet werden. Jede weitere Bodenbearbeitung sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist bis zum Ablauf des Stilllegungszeitraumes (31.12.2024) grundsätzlich untersagt.

GLÖZ 8-Stilllegungen müssen mindestens alle zwei Jahre bis zum 15.11. einer Mindestpflege unterzogen werden, welche jedoch **nicht im Zeitraum vom 01.04. bis zum 15.08.** erfolgen darf.

Sofern die stillgelegten Ackerflächen im Folgejahr wieder in Produktion genommen werden sollen, darf die Vorbereitung und Durchführung der Aussaat ab dem 01.09. (bei der Aussaat von Winterraps und Wintergerste bereits ab dem 15.08. erfolgen. Ab dem 01.09. ist zudem die Beweidung mit Schafen und Ziegen zulässig.

Nähere Informationen finden Sie in der entsprechenden Info-Broschüre des BEML:  
[Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union 2023 in Deutschland](#)

#### Das Wichtigste zur Brache bzw. Stilllegung in Kürze:

- Selbstbegrünung oder aktive Begrünung (KEINE Reinsaat)
- Bei aktiver Begrünung muss diese unmittelbar nach der Ernte der Hauptkultur erfolgen
- Keine weitere Bodenbearbeitung, kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Sperrfrist (kein Mähen, kein Mulchen) in der Zeit vom 01.04. – 15.08.
- Mindesttätigkeit zwischen 01.01. – 31.03. oder 16.08.-15.11.
- Mindesttätigkeit bei GLÖZ 8 und ÖR1a-Brache: alle 2 Jahre
- Definition Mindesttätigkeit = Mulchen, Mahd mit Abfuhr des Mähgutes (keine Nutzung des Mähgutes), Aussaat zum Zwecke der Begrünung unmittelbar nach Ernte der Hauptfrucht
- Beweidung: nur Schafe und Ziegen in der Zeit vom 01.09.-31.12.

### Konditionalitäten – HOF CHECK

Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) hat auf seiner Homepage die „Konditionalitäten-Checkliste 2023“ bereitgestellt. Die Inhalte der 40-seitigen Checkliste und die sich darauf beziehenden fachlichen Beratungsempfehlungen sind keine Rechtsauskünfte. Die Checkliste die vom LLH, dem Kuratorium und dem Bauernverband entwickelt wurde, sollte möglichst von jedem einzelnen Betrieb durchgearbeitet werden.

Die Relevanz der einzelnen Fragestellungen ist nicht bei jedem Betrieb gegeben, doch gibt es Anhaltspunkte, welche Aufzeichnungen und Dokumentationen für Ihren Betrieb notwendig sind. Auf die Checkliste kommen Sie über folgenden Link:

[Konditionalitäten » Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen](#)

### HIT: Ab August müssen auch die Abgänge von Schweinen gemeldet werden

Schweinehalter und Viehhandelsunternehmen aufgepasst: Ab 1. August müssen nicht nur die Zu-, sondern auch die Abgänge von Schweinen an HI-Tier gemeldet werden! Weitere Informationen dazu [hier!](#)

### Weidetier- und Herdenschutz bei Rindern in Hessen

Der Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen hat ein Informationsblatt bezüglich des Weidetierschutzes in Hessen herausgebracht, welches wir Ihnen hier beifügen: [Weidetierschutz in Hessen](#)

Hier geht es im Wesentlichen um die Verantwortung der Tierhalter, Landesweiter Grundschutz mit Empfehlungen sowie Informationen für den Schadensfall.

Des Weiteren fügen wir Ihnen zwei weitere Informationsblätter bezüglich zum wolfsabweisenden Herdenschutz bei:

- [Wolfsabweisende Zäune auf Rinderweiden](#)
- [Herdenschutzmaßnahmen für Rindvieh auf Sömmerungsweiden](#)

## Einsatz von Bremsenfallen verboten

Da Bremsenfallen i. d. R. nicht selektiv wirken, sondern eine Vielzahl an Insekten anlocken, ist regelmäßig von dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mindestens auf naturschutzfachlich hochwertigen Flächen auszugehen.

Aus Naturschutzsicht ist es erfreulich, dass die Insekten stärker in den Blick genommen werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Insekten vielfach eine Schlüsselfunktion im Netz der Biodiversität innehaben, sei es als Blütenbestäuber oder Nahrungsgrundlage von zahlreichen im Bestand bedrohter Vogelarten.

Für weitere Informationen finden Sie hier den entsprechenden [Erlass des HMUKLV](#), die dazugehörige [Liste der VS-Gebiete](#) sowie einen [Fachbeitrag](#), welcher sich mit den Erkenntnissen eine diesbezüglichen Studie befasst.

## Beauftragte für staatenbildende Insekten

Die Untere Naturschutzbehörde sucht zwei Beauftragte für staatenbildende Insekten für die Gebiete Meißner/Meinhard/Berkatal/Eschwege/Wanfried sowie für Sontra/Ringgau/Herleshausen

Zu den Aufgaben der Beauftragten gehört die Beratung von besorgten Bürgern sowie ggf. die Umsiedlung von Wildbienen, Wespen und Hornissennestern, sofern ein Verbleiben im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit den betroffenen Bürgern an dem Standort nicht geboten bzw. nicht möglich scheint.

Sofern eine Umsiedlung durch bauliche oder sonstige Hindernisse nicht erfolgen kann, ist eine Einschätzung zu treffen, ob eine Abtötung der Insekten erforderlich wird. Im Falle einer Befürwortung der Umsiedlung/ Abtötung ist der Bürger auf die artenschutzrechtlichen Bestimmungen und die hierfür erforderliche und bei der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragende Ausnahmegenehmigung hinzuweisen. Ferner ist ein kurzer Bericht an die UNB mit den entsprechenden Daten und der Empfehlung zur weiteren Verfahrensweise zu senden.

Bei dem Beauftragten handelt es sich um ein Ehrenamt. Für die Tätigkeit wird vom Werra-Meißner-Kreis eine jährliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Weiterhin werden die Fahrtkosten zu den jeweiligen Einsatzorten erstattet. Fortbildungen sowie eine fachliche Anbindung an die UNB sind möglich. Die Beratungstätigkeit würde sich erfahrungsgemäß voraussichtlich auf 10 bis 20 Fälle in einem normalen Bienen-/ Wespen-/ Hornissenjahr beschränken. Nähere Informationen: Sophia Nagel, Leiterin der UNB, (05651-302-4812, [sophia.nagel@werra-meissner-kreis.de](mailto:sophia.nagel@werra-meissner-kreis.de))

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Ihr Team des Fachdienstes Agrarförderung/Agrarumweltmaßnahmen*